

Tarifdaten-Auszug

Tarifbereich/Branche:

Gerüstbauerhandwerk

Tarifauskunft

Sie erreichen uns unter:

tarifanfrage@
zefas.sachsen.de

Stand: 05.12.2025

Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner		
Bundesverband Gerüstbau e.V. Rösrather Str. 645, 51107 Köln		
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand, Frankfurt/Main		
Fachlicher Geltungsbereich (auszugsweise)		
Betriebe des Gerüstbauer-Handwerks. Das sind alle Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeit geprägten Zweckbestimmung mit eigenem oder fremdem Material gewerbllich Gerüste erstellen. Erfasst werden insbesondere auch Betriebe, die gewerblich Gerüstmaterial bereitstellen oder gewerblich die Gerüstbaulogistik (insbesondere Lagerung, Wartung und Reparatur, Ladung oder Transport von Gerüstmaterial) übernehmen. Als Gerüste gelten alle Arten von Arbeits-, Schutz- und Traggerüsten, Fahrgerüste und Sonderkonstruktionen der Rüsttechnik. Erfasst werden auch solche Betriebe, die im Rahmen eines mit Betrieben des Gerüstbauer-Handwerks bestehenden Zusammenschlusses - unbeschadet der gewählten Rechtsform – ausschließlich oder überwiegend für die angeschlossenen Betriebe des Gerüstbauer-Handwerks die kaufmännische und/oder organisatorische Verwaltung, den Transport von Gerüstmaterial, den Vertrieb, Planungsarbeiten, Laborarbeiten oder Prüfarbeiten übernehmen, soweit diese Betriebe nicht von einem spezielleren Tarifvertrag erfasst werden.		
Ein Betrieb, soweit in ihm die unter Abschnitt I beschriebenen Leistungen überwiegend erbracht werden, fällt grundsätzlich als Ganzes unter diesen Tarifvertrag. Betrieb im Sinne dieses Tarifvertrages ist auch eine selbstständige Betriebsabteilung. Als solche gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern, die außerhalb der stationären Betriebsstätte eines nicht von Abschnitt I erfassten Betriebes Arbeiten des Gerüstbauer-Handwerks ausführt. Werden in einem Betrieb des Gerüstbauer-Handwerks in selbstständigen Betriebsabteilungen andere Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht von diesem Tarifvertrag erfasst, wenn sie von einem anderen Tarifvertrag erfasst werden. Nicht erfasst werden Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen, die als Betriebe des Baugewerbes durch den Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe erfasst werden, Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen des Maler-, Lackierer- und Dachdeckerhandwerks sowie Betriebe, die ausschließlich Hersteller oder Händler sind.		
Laufzeiten	gültig ab	erstmals kündbar zum
Lohntarifvertrag	01.11.2025	31.10.2027
Mindestlohntarifvertrag	01.01.2026	31.12.2027* *außer Kraft treten
Ausbildungstarifvertrag	01.11.2025	31.10.2027

**ZEFAS – Zentrum für
Fachkräftesicherung und
Gute Arbeit**

Stadlerstr. 14
09126 Chemnitz

www.zefas.sachsen.de

*Der Tarifdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick.
Eine Gewähr für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.*



Allgemeine Arbeitsbedingungen

Wöchentliche Regelarbeitszeit (auszugsweise)

- 39 Stunden

Anzahl der Lohngruppen

- 9

Urlaubsdauer

- 30 Arbeitstage (Samstage gelten nicht als Arbeitstage)

Kündigungsfristen (auszugsweise)

Während der ersten drei Arbeitstage kann das Arbeitsverhältnis beiderseitig zum Schluss des Arbeitstages gekündigt werden, wenn die Kündigung bei Beginn des Arbeitstages erklärt wird.

Das Arbeitsverhältnis kann beiderseitig mit einer Frist von sechs Werktagen, nach sechsmonatiger Beschäftigung mit einer Frist von 12 Werktagen gekündigt werden. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag, an dem gekündigt wurde, nicht mitzurechnen.

Das Arbeitsverhältnis kann in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. Dezember bis 31. Dezember (Schlechtwetterzeit) aus Witterungsgründen nicht gekündigt werden.

Die Kündigungsfrist für den Arbeitgeber erhöht sich, wenn das Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen:

- drei Jahre bestanden hat, auf einen Monat zum Monatsende,
- fünf Jahre bestanden hat, auf zwei Monate zum Monatsende,
- acht Jahre bestanden hat, auf drei Monate zum Monatsende,
- zehn Jahre bestanden hat, auf vier Monate zum Monatsende,
- zwölf Jahre bestanden hat, auf fünf Monate zum Monatsende,
- fünfzehn Jahre bestanden hat, auf sechs Monate zum Monatsende,
- zwanzig Jahre bestanden hat, auf sieben Monate zum Monatsende.

Höhe der stündlichen Entgelte (auszugsweise):

Mindestlohn*

ab	01.01.2026	01.01.2027
	14,35 €/Std.	14,90 €/Std.

* Der Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist ohne Nachwirkung gekündigt werden, wenn keine Rechtsverordnung erlassen worden ist, nach der die Rechtsnormen dieses Tarifvertrages auf alle unter seinen Geltungsbereich fallenden und nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Anwendung finden.

*Der Tarifdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick.
Eine Gewähr für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.*



Unterste Lohngruppe VII

Lagerarbeiter sind Arbeitnehmer, die im Gerüstbauer-Handwerk, nicht aber im Gerüstbau eingesetzt werden. Sie werden nicht beim Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten eingesetzt. Sie transportieren und lagern Gerüst- und andere Baumaterialien. Außerdem haben sie nach der Einarbeitung Gerüstmaterial zu warten und zu reparieren sowie sonstige im Gerüstbauer-Handwerk üblichen Lagerplatzarbeiten auszuführen. Sie führen diese Tätigkeiten sowohl auf dem Lagerplatz als auch auf den Baustellen aus. Lagerarbeiter haben für die Zeit ihrer ausnahmsweise Tätigkeit beim Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten Anspruch auf den Lohn des Gerüstbau-Helfers.

ab	01.11.2025	01.10.2026
	15,40 €/Std.	16,08 €/Std.

Lohngruppe IV

Geprüfte Gerüstbaumontoure sind Arbeitnehmer, die erfolgreich die Prüfung zum Geprüften Gerüstbau-Monteur bestanden haben, sofern sie die nachstehenden Tätigkeitsmerkmale erfüllen: Selbstständiger Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten sowie Hebebühnen, Hubarbeitsbühnen, Liften, Aufzügen und anderen maschinell betriebenen Gerüsten einschließlich der Bedienung.

ab	01.11.2025	01.10.2026
	18,29 €/Std.	19,10 €/Std.

Lohngruppe III (Ecklohn)

Gerüstbauer sind Arbeitnehmer, die mit Erfolg die Prüfung im Ausbildungsberuf Gerüstbauer bestanden haben. Dies sind ferner Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages als Gerüstbau-Fachmontoure gemäß § 5 Ziffer 3.2.4 des Rahmentarifvertrages vom 27. Juli 1993 in der Fassung vom 11. Juni 2002 eingruppiert waren.

ab	01.11.2025	01.10.2026
	19,25 €/Std.	20,10 €/Std.

Lohngruppe I

Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer sind Arbeitnehmer, die die Prüfung nach der Verordnung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vom 14. November 1978 über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer bestanden haben, sofern sie zumindest eines der nachstehenden Tätigkeitsmerkmale erfüllen: Selbstständige Führung und Überwachung mehrerer Montagekolonnen, Ausführung von normgerechten Aufmaßen und/oder Abrechnung. Geprüfte Gerüstbau-Kolonnenführer können auch zu tätiger Mitarbeit nach 3.2.5 herangezogen werden. Dies sind ferner Arbeitnehmer, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages im Einvernehmen mit dem Betriebsrat als Geprüfte Gerüstbau-Kolonnenführer gemäß § 5 Ziffer 3.2.1 des Rahmentarifvertrages vom 27. Juli 1993 in der Fassung vom 11. Juni 2002 eingruppiert waren.

ab	01.11.2025	01.10.2026
	24,06 €/Std.	25,13 €/Std.

*Der Tarifdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick.
Eine Gewähr für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.*



Höchste Lohngruppe M1

Gerüstbau-Meister sind Arbeitnehmer, die die Meisterprüfung im Ausbildungsberuf Gerüstbauer bestanden haben, sofern sie Tätigkeiten entsprechend der Meisterprüfungsverordnung tatsächlich ausüben.

ab	01.11.2025	01.10.2026
	25,99 €/Std.	27,14 €/Std.

Monatliche Ausbildungsvergütung (auf Basis von 39 Std./Woche)

ab:

01.11.2025

im 1. Ausbildungsjahr	1.125,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.300,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.550,00 €

Sonderleistungen

Zusätzliches Urlaubsgeld (auszugsweise)

Das Urlaubsentgelt für den Jahresurlaub gemäß Ziffer 2. 1 beträgt 11,4 % des Bruttolohnes.

Das zusätzliche Urlaubsgeld wird zusammen mit dem Urlaubsentgelt fällig. Es beträgt 30 % des Urlaubsentgelts.

Sonderzuwendungen (auszugsweise)

Der Arbeitnehmer hat nach 12-monatiger ununterbrochener Beschäftigung im gleichen Betrieb jeweils am 30. November gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf Zahlung von 93 Tarifstundenlöhnen.

Arbeitnehmer, die am 30. November eine ununterbrochene Beschäftigung im gleichen Betrieb von mehr als drei Monaten nachweisen können, haben für jeden vollen Monat ihrer Beschäftigung Anspruch auf jeweils 1/12 der in Ziffer 1 genannten Beträge.

Ist die vereinbarte Arbeitszeit geringer als die tarifliche, so mindert sich der Anspruch im Verhältnis der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit zur tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit.

Vermögenswirksame Leistung

Keine Vereinbarung

Der Tarifdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick. Eine Gewähr für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.zefas.sachsen.de oder wenden Sie sich an die Tarifauskunft des ZEFAS unter tarifanfrage@zefas.sachsen.de.

Der Tarifdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick. Eine Gewähr für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

*Der Tarifdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick.
Eine Gewähr für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.*